



**KLEINTHEATER**  
**GRENCHEN**

**STATUTEN**

vom 17. August 2023

# STATUTEN DES KLEINTHEATERS GRENCHEIN

## Rechtsform

### Art. 1

Unter dem Namen "Kleintheater Grenchen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grenchen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Ziele und Tätigkeiten

### Art. 2

1. Der Verein unterhält das Kleintheater Grenchen, indem er ein abwechslungsreiches kulturelles Angebot im Bereich Kleinkunst verwirklicht.
2. Der Verein fördert ferner Aktivitäten in verschiedenen kulturellen Bereichen.
3. Der Verein arbeitet mit Institutionen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

1. Mitglied des Vereins Kleintheater Grenchen kann werden, wer die Statuten des Vereins Kleintheater Grenchen anerkennt:
  - a) Natürliche Personen nach Erreichen des 16. Altersjahres
  - b) Juristische Personen
  - c) oder wer die Ehrenmitgliedschaft verliehen erhalten hat. Eine Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden an natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und während mindestens 10 Jahren Mitglied des Vereins sind oder waren.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes und auf Grund der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.
3. Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes und auf Grund der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Rede und Antragsstellung an der Mitgliederversammlung.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## Organisation

### Art. 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## Die Mitgliederversammlung

### Art. 5

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist das Diskussions-, Informations- und Meinungsbildungsforum des Vereins.

### Art. 6

Die Mitgliederversammlung beschliesst über sämtliche Entscheide, die die Statuten nicht dem Vorstand zuweisen:

1. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Wahl des Vorstandes unter Vorbehalt von Art. 8 Absatz 2 und der Revisoren
6. Bestätigung des Präsidenten oder der Präsidentin
7. Änderungen der Statuten
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Vereins

### Art. 7

1. Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr statt. Diese hat im 3. Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus an die Mitglieder verschickt werden und Ort, Zeit und die Traktanden enthalten.
3. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Begehren von 10% der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat innert 3 Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
4. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden erfasst. Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschlüsse und für die Auflösung des Vereins.

## Der Vorstand

### Art. 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Ein Vorstandsmitglied kann von der Kulturkommission der Stadt Grenchen gestellt werden.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
7. Der Vorstand ist für die Planung und die Umsetzung des jeweiligen Saisonprogrammes verantwortlich.
8. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin schriftlich zu den Sitzungen eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von zwei Mitgliedern muss innert einer Woche eine Sitzung stattfinden. Die Einladung erfolgt jeweils eine Woche vor der Sitzung.
9. Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
10. Sämtliche Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

### Art. 9

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Die Führung des Kleintheaters in allen technischen, finanziellen und künstlerischen Belangen

2. Die Vertretung des Vereins nach aussen
3. Vollzug der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
4. Stellen von Anträgen an die Mitgliederversammlung
5. Einsetzung von Fachgruppen
6. Programmgestaltung und -umsetzung im Rahmen des genehmigten Budgets
7. Festsetzung der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## Die Revisoren

### Art. 10

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben jährlich auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Anstelle von natürlichen Personen kann die Generalversammlung eine Revisionsgesellschaft wählen. Diese hat jährlich auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin die Rechnungsführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## Finanzen

### Art. 11

Das Kleintheater wird finanziert durch

- a) Beiträge der Stadt Grenchen und weitere Kulturförderbeiträge o.ä.
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Ticket- und Aboverkäufe
- d) Sponsoringbeiträge
- e) Spenden und Legate

### Art. 12

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz bezüglich der Gelder des Kleintheaters. Erforderlich ist der Entscheid der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### Art. 13

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 14

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr.

Art. 16

Die Betriebsrechnung wird nach der internen Revision der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde vorgelegt.

Art. 17

Das Vereinsvermögen geht bei einer allfälligen Vereinsauflösung an die Stadt Grenchen über. Es wird zu einem ähnlichen Zweck in Verwahrung genommen.

Die vorhandenen Akten und Unterlagen werden zu Händen einer Nachfolgeorganisation dem Stadtarchiv zur Verwahrung übergeben.

### Inkrafttreten

Art. 18

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. August 2023 in Kraft und ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

Grenchen, 17. August 2023

Monika Mengisen  
Co-Präsidentin



Sabine Hofer  
Co-Präsidentin



Riccarda Kummer  
Protokollführerin

